

<b>Vorlagen-Nr.: BV/918/2009</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.06.10</b>
<b>Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Röben</b>

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
-----------------	---------------	----------------

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	27.05.2009	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	09.06.2009	N
----------------------	------------	---

**Unterschriften:**

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Vergabe von Ingenieurleistungen;  
hier: Entscheidung aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion**

**Sachverhalt:**

Die SPD Fraktion hat beantragt, die aus Auftragsvergaben an Planungsbüros etc. resultierenden Folgeaufträge für Fachingenieure in jedem Fall durch Fach- und Verwaltungsausschuss beschließen zu lassen.

Aufgrund der freihändigen Vergabemöglichkeit wird in der Begründung des Antrags im Weiteren gefordert, diese Aufgaben grundsätzlich an jeversche Büros bzw. solche aus den Nachbargemeinden zu vergeben. Dieses biete sich auch aus dem Gesichtspunkt heraus an, dass Ingenieurleistungen im Leistungs- und nicht im Preiswettbewerb vergeben werden.

Da Fach- und Verwaltungsausschuss der Behandlung des Antrages zugestimmt haben, hat die Verwaltung die Rechtslage geprüft und mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Grundsätzlich kann sich der Antrag nur auf Vergaben bis 15.000 € mit der Zuständigkeit der Bürgermeisterin beziehen, da ansonsten sowieso der Verwaltungsausschuss zuständig und damit die gewünschte Entscheidungsmöglichkeit gegeben ist.

Abweichend vom Regelfall kann der Verwaltungsausschuss gemäß § 57 Abs. 2 NGO über die Vergaben entscheiden, für die er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

Durch die Beschränkung auf den Einzelfall wird zum Ausdruck gebracht, dass er diese Zuständigkeit nicht pauschal an sich ziehen kann, sondern jeweils nur für den einzelnen Fall. Ein Zuständigkeitsvorbehalt für eine Aufgabengruppe aus den Geschäften der laufenden Verwaltung kann nur der Rat über eine Regelung in der Hauptsatzung für sich in Anspruch nehmen.

Dementsprechend steht eine pauschale Verschiebung der Zuständigkeit auf den VA nicht im Einklang mit der NGO und ist von daher abzulehnen. Eine Zuständigkeitsregelung für den Rat würde die zukünftigen Verfahren erheblich verlängern und damit zeitnahe Abläufe erschweren, so dass diese Variante auch nicht empfohlen werden kann.

Zu der weiteren Forderung, Planungsaufträge grundsätzlich an örtliche Büros zu vergeben, ist auszuführen, dass eine solche Festlegung den Vergabevorschriften widerspricht und damit als rechtswidrig zurückzuweisen ist.

So gilt für alle Vergabearten das Diskriminierungsverbot, das eine pauschale Ausgrenzung bestimmter Anbieter untersagt.

Weiterhin gilt im Interesse der wirtschaftlichsten Lösung für alle Vergabearten das Gebot des Wettbewerbs. So sind auch bei der freihändigen Vergabe nach der Verdingungsordnung für Freiberufler mindestens 3 Angebote einzuholen und nach Leistungsgesichtspunkten zu vergleichen. Dabei ist zu beachten, dass sich nur die Leistungen nach VOF beurteilen, die vorab nicht beschreibbar sind und eine geistig-schöpferische Leistung zum Inhalt haben, die sich erst durch diese Leistung entwickelt.

Sofern die Leistung beschreibbar ist, findet auch für freiberufliche Leistungen die VOL Anwendung, die wiederum einen Preisvergleich fordert, der in Bezug auf Auslagen und Stundensätze auch möglich ist.

Da eine pauschale Festlegung auf einen bestimmten Anbieterkreis fast jedes Vergabeverfahren angreifbar macht, kann abschließend nur geraten werden, den Antrag insgesamt abzulehnen.

Allerdings wird dem grundsätzlichen Ansinnen insofern Rechnung getragen, als dass die Verwaltung unter dem Vorrang des Wettbewerbs sowieso in jedem Verfahren die Möglichkeit der Berücksichtigung einheimischer Firmen prüft.

## **Beschlussvorschlag:**

***Der vorliegende Antrag wird abgelehnt.***

